

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet "invida Apotheken e.V.".

(2) Sitz und Gerichtsstand sind in Trier.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung von beruflichen, wirtschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Er soll die freie, selbstständige und Inhaber geführte Apotheke stärken und erhalten. Ziele sind insbesondere:

- die Förderung der Volksgesundheit,
- die Förderung des Austausches und der Fortbildung von im Gesundheitsbereich tätigen Berufsgruppen,
- die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der pharmazeutischen Qualität,
- die Förderung der Fortbildung der Mitarbeiter der Mitgliedsapotheken,
- die politische Interessensvertretung der selbstständigen, inhabergeführten Apotheke im allgemeinen und der Mitgliedsapotheken im speziellen,
- die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Mitgliedsapotheken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die Inhaber einer Apotheke und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Vetoverfahren

1. Liegt eine Apotheke des beitrtrittswilligen Bewerbers in einer entstehenden Region, dann hat jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied, dass in dieser Region seine Hauptapotheke betreibt, ein Vetorecht bei der Neuaufnahme.

2. Liegt eine Apotheke des beitrtrittswilligen Bewerbers in einer bestehenden Region, dann hat jedes Mitglied, dass in dieser Region seine Hauptapotheke betreibt, ein Vetorecht bei der Neuaufnahme.

3. Liegt eine Apotheke des beitrtrittswilligen Bewerbers in einer Region, in der noch keine anderen Mitgliedsapotheker Ihre Hauptapotheke betreiben oder in einem Gebiet, für das noch keine Regionseinteilung existiert, dann hat jedes Vorstandsmitglied ein Vetorecht.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Ist ein Mitglied Inhaber mehrerer Apotheken, so hat er gleichwohl nur eine Stimme und zahlt nur einen einfachen Beitrag.

(4) Die Gesellschafter einer OHG-Apotheke haben pro Hauptapotheke nur eine Stimme und zahlen pro Hauptapotheke nur einen Beitrag.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich Informationen

- über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Mitgliedern
- über als vertraulich eingestufte Vereinsinterna

Die Unterzeichnung einer in den Vereinsregeln festgelegten Verschwiegenheitserklärung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein. Auch für ehemalige Mitglieder gilt die Verschwiegenheitserklärung weiterhin.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschlüsse oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten. Einvernehmlich kann eine kürzere Frist vereinbart werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses für den Verein unzumutbar macht. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Danach hat die Beschlussfassung über den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausschließen.

2. Liegt die Hauptapotheke des Mitglieds in einer bestehenden Region, können auch die Mitglieder dieser Region eigenständig über den Ausschluss entscheiden. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder nötig. Der Vorstand vollzieht

den Ausschlussbeschluss durch eine gegenüber dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zu erteilende Ausschlusserklärung.

3. Liegt die Hauptapotheke des Mitglieds nicht in einer bestehenden Region, kann auch der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Für den Ausschluss ist eine 3/4-Mehrheit des Vorstands nötig. Es entscheidet aber dann die Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied zugleich Vorstandsmitglied ist. Der Ausschlussbeschluss wird, wenn das betreffende Mitglied anwesend ist, mit dessen Verkündung, andernfalls mit Zugang der vom Vorstand schriftlich zu erteilenden Ausschlusserklärung wirksam.

4. Die Mitgliederversammlung kann alle Mitglieder einer bestehenden Region gleichzeitig aus dem Verein ausschließen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Regionsvertreter sowie eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzendem, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. In den Richtlinien kann auch eine Haftungsbeschränkung von Vorstandsmitgliedern gegenüber anderen Vereinsmitgliedern für eine schuldhaftige Verletzung insbesondere des Mitgliedschaftsrechts geregelt werden.

(5) Er hat die Möglichkeit, beratende Vorstandsmitglieder zu berufen.

(6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 €, die das Vereinsvermögen betreffen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichtes,
7. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
9. die Einteilung und Einstufung der Regionsgebiete sowie die Zuordnung der Mitglieder,
10. die Verabschiedung der Vereinsregeln,
11. die Verabschiedung der Beitragsordnung

(9) Der Vorstand genehmigt und beschließt das Ausbreitungsgebiet der Regionen.

(10) Der Vorstand kann Mitglieder in ein Regionsgebiet einteilen. Regeln für die Einteilung in Regionsgebiete verabschiedet der Vorstand in den Vereinsregeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
6. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
7. den Ausschluss von Mitgliedern,
8. die Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vereins über 10.000 Euro

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Beschlussgegenständen durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden von einem der beiden Vorsitzenden Vorstandsmitglieder geleitet. Sind beide auf einer Mitgliederversammlung anwesend, bestimmen sie, wer von ihnen die die Versammlungsleitung übernimmt. Im Falle ihrer Abwesenheit wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter errichtet ein von ihm zu unterschreibendes Protokoll, das sämtlichen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist; dafür genügt die Übermittlung per Fax oder E-Mail.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Auf Antrag von einem Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins ebenso wie die Änderung des Vereinszwecks kann jedoch nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint oder die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Wird die Mitgliederversammlung einberufen, weil mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt hat, so ist sie aber nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern, die Wahl der Kassenprüfer, Abstimmungen über Satzungsänderungen und Abstimmungen über die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Abstimmungen über die Genehmigung von Rechtsgeschäften über 10.000 Euro und Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern und bestehenden Regionen auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Online-Abstimmungen, an denen alle Mitglieder teilnehmen können, durchführen. Diese Online-Abstimmungen haben eine Laufzeit von 4 Wochen. Verlangen während der Laufzeit der Online-Abstimmung mindestens 1/10 der Mitglieder, dass die Abstimmung in einer Mitgliederversammlung erfolgt, ist eine Online-Abstimmung unzulässig und damit ein dennoch gefasster Beschluss unwirksam. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung aber nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist die Online-Abstimmung zu wiederholen. Das Ergebnis der Online-Abstimmung ist dann bindend.

§ 8 Regionen und Regionsvertreter

- (1) Regionen werden eingeteilt in entstehende und bestehende Regionen
- (2) Bestehende Regionen sind in ihrer Ausbreitung festgelegte und vom Vorstand genehmigte Regionen, in denen bereits mehr als 4 Mitgliedsapotheker ihre Hauptapotheke betreiben.
- (3) Entstehende Regionen sind in ihrer Ausbreitung festgelegte und vom Vorstand genehmigte Regionen, in denen bereits 1-4 Mitgliedsapotheker ihre Hauptapotheke betreiben.
- (4) Jede bestehende Region ist verpflichtet, einen Regionsvertreter zu wählen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Nachfolgeorganisation oder an eine gemeinnützige Organisation.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine oder sollten einige Klauseln dieser Vereinssatzung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der restlichen Klauseln nicht berührt.

(2) An die Stelle einer unwirksamen Klausel tritt eine Klausel des Inhalts, der im Falle der Kenntnis von der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen

Ort, Datum

Unterschriften